



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ainer: Zur Robotabolitionsfrage in Böhmen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Robotabolitionsfrage in Böhmen.

Die Forderung der Zeit, eine alte Schuld zu zahlen, den Grundbesitz des Unterthans der hemmenden Fessel — der Robot — zu entlassen, wird dringender, wird unabweislich.

Nicht Humanitätsgebote allein mahnen heute an Vollbringung dieses Werkes, es sind Gebote materiellen Bedürfnisses, selbst der Berechtigten, welche die Robotaufhebung zur Frage des Tages machten. Die Zunahme der Bevölkerung, des Proletariats drängt uns, rasch und ohne Zögern die agrarischen Verhältnisse zeitgemäß zu umstalten, den Kornertrag des Bodens zu heben.

Daß die Entlassung des Bauers diesen in nächster Generation zum Menschen umbilden, ihm mit der Möglichkeit auch die Lust, die Energie geben wird, sein Feld kräftig und mit Intelligenz zu bestellen, daß auf diesem Wege der Kornertrag des bäuerlichen, wie des obrigkeittlichen Bodens sich verdoppeln, verdreifachen wird, ist unbezweifelt.

Die österreichische Regierung dies begreifend, hat im Jahre 1846 ausgesprochen, sie erkenne das wünschenswerthe der Abolition an, es wurde sofort der Vollzug dieses Wunsches der freien Uebereinkunft der Betheiligten anheimgegeben, und manches Hinderniß gesetzlich beseitigt, manche Begünstigung solcher Uebereinkunft gewährt.

Mag jene Regierungsverordnung an manchem Gebrechen und Mangel leiden, immer ist sie als allmählicher Fortschritt zu begrüßen, und sie berechtigt uns zu hoffen, es werde dieser Maßregel durch rasches directes Eingreifen nachgeholfen werden, wenn sie sich unzureichend, zu träge wirkend erweist.

Viele Erörterungen hat die Abolitionsfrage bei uns schon hervorgerufen, doch erhob sich noch keine Stimme aus dem Volke für dieselbe und ihre Lösung.

Erkennen wir auch das Mitwirken hochgestellter Guts Herren dankbar an, so ist auch dem Berechtigten jene nöthige Unbefangenheit und Selbstverleugnung ohne Unbilligkeit kaum zugumuthen, um die Frage ohne selbst unbewußte Parteilichkeit vom Standpunkte des allgemeinen Bedürfnisses zu beurtheilen.

Eine rasche gleichzeitige Aufhebung der Robot, durch Emission verzinslicher, in Annuitäten zu tilgender, von der Landschaft garantirter Ablösungsscheine findet Hindernisse in der Ansicht, es werde die plötzliche Emancipation zu Calamitäten führen, die Nachfragen nach Zug- und Arbeitskräften sich bis zur Unersehbarkeit steigern u. s. w., wie in dem Bedenken der Regierung ihren im Course schwankenden vermehrungslustigen Papieren in jenen festen Robotscheinen gefährliche Concurrenz zu bereiten, ein Bedenken, das auch die Gründung der Hypothekenbanken bisher verzögerte.

Das erste Hinderniß, theils illusorisch, theils nur vorübergehender Natur, ist unwichtig im Vergleich zu den Segnungen kräftig plötzlicher Emancipation, doch ist jede Polemik gegen dasselbe unfruchtbar in Rücksicht des zweiten unbefiegbaren Bedenkens, daß jeder Einwendung unbedingt Schweigen gebietet, denn die Geldverhältnisse bedingen heute des Staates Existenz, diese beruht auf Papieren und ihren Coursen, deren Schwankungen sich wohl mit darin begründen, daß wir nur Papier und keine Charte haben.

Müssen wir uns bei solchen Verhältnissen auch mit bloß allmähligem Emancipationsproceß befrenden, so ist doch die von der Regierung in der Verordnung von 1846 gebotene Allmähligkeit so trägen Verlaufes, daß eine Beschleunigung des Proceßes als möglichste Annäherung an die uns versagte Plöglichkeit wünschenswerth scheinen muß. Offenbare Ungerechtigkeit liegt wohl nach dem heute Gebotenen darin, wenn Unterthanen einer billigen Obergkeit gegenüber, deren Zugeständniß die Abolition erleichtert, früher und um billigeren Preis zur Freiheit gelangen, als ihre Nachbarn, deren Obergkeit starrer, oder durch beengende Verhältnisse gebunden, die Freiheit nur zu hohem Preise verkaufen mag.

Es ist selbst unklug, solche Verschiedenheit in dem Freiheitspreise eintreten zu lassen, denn die noch unfreie Gemeinde wird mit Neid auf ihre Nachbarn, mit Groll auf ihre Obrigkeit blicken, wird die Robot nur schwierig, mit äußerster Lässigkeit leisten, um sie der Obrigkeit zu verleiden, zu entwerthen. Mögen immerhin Ablösungen hin und wieder, selbst in größerem Umfange, als man erwartete, angebahnt und vollzogen worden sein, so sind doch diese Resultate eines Jahres winzig gering, verglichen mit den Forderungen der Zeit.

Möchten doch die Obrigkeiten nicht feilschen um den Freiheitspreis, der niedrigste wird sich in der Folge als der lucrativste erproben.

Allgemeiner gewordene Abolition muß die bisherige Wirthschaftsweise der Obrigkeiten fundamental ändern; dem frei gewordenen, gekräftigten Bauernstande reiht sich ein neu entstandener Stand, der, gebildeter Pächter kleiner Gutsparcellen, zu allgemeiner Belebung an, der Bauer lernt von diesem durch sein Beispiel, concurrirt allmählig mit demselben, in emsiger, vernünftiger Bodenkultur hebt sich die Pachtrente, und in dieser nicht geschmälert durch die bishigen Eingriff der Wirthschafter, kömmt den Obrigkeiten der eigentliche Abolitionspreis reichlich heim.

Die Ruralverhältnisse heben, consolidiren sich, die Gemeinden erstarken, das Patrimonialverhältniß löst sich, Schulen — andere, bessere als die heutigen, entstehen in den Dörfern; der heute obscure Landklerus steigt eine Stufe höher, um in Bildung nicht unter seinen Kirchkindern zu stehen; die Obrigkeit ist nicht mehr von tückischen, selawisch kriechenden Geschöpfen, sie ist von wohlthätigen freiaufblickenden Menschen umgeben.

Man verzeihe uns diesen Blick in die ferne schöne Zukunft unserer Enkel, er war nöthig, uns die Ueberzeugung zu geben, von unserer Pflicht, diesen Enkeln jene Zukunft zu bereiten, nicht kleinlich zu mäkeln mit der Gegenwart, sich nicht beirren zu lassen durch die schroffe, tückische, widrige Natur unseres heutigen Bauers; das Verhältniß, das obrigkeitliche Recht, die Tradition seiner Väter haben ihn so gemacht, er hat das nicht zu vertreten.

In dem erbärmlichen Bildungszustande des heutigen Bauers eben liegt das wesentlichste Bedenken dagegen, die Abolitionsbedingungen der freien Uebereinkunft zwischen Herr und Bauer anheim zu geben. Dem kurzsichtigen argwöhnischen Bauer gebricht es an festem Anhaltungspunkte sein Verhältniß, den Vortheil der Abolition in ihren Consequenzen richtig zu beurtheilen; so wenig als irgend möglich zu bieten, ist seine ganze Klugheit. Seiner Ansicht, seinem Urtheil wird von halbunterrichteten, zumeist unlaunteren Individuen die Richtung gegeben. Die Obrigkeiten, rühmliche Ausnahmen in Ehren, verfolgen ihrerseits die Tendenz, möglichst hohen Preis zu erlangen; so stehen sich bei Beginn der Unterhandlung Extreme schroff gegenüber und kein gesegliches Mittel ist geboten, die richtige Mitte dieser Extreme festzustellen; kleintliche, nicht immer lautere Mittel führen die Unterhandlung zuweilen zum Schluß, kein Theil fühlt sich befriedigt, Jeder glaubt sich übervortheilt.

Weit umfassender wären die Resultate der seit einem Jahre angebahnten Unterhandlungen, wäre jenes Mittel geboten.

Die gesetzlich ausgesprochene Anerkenntniß liegt vor, es liege im allgemeinen Interesse, die Robot mit ihren Consequenzen aufzuheben. — Ging das Gesetz so weit, so sind wir zu der Erwartung berechtigt, das Gesetz werde einen Schritt weiter gehen und aussprechen, jede Obrigkeit sei verpflichtet, die Ablösung zu gewähren, wenn ihre Untertanschaft sie begehrt und diese müsse sie in Masse eingehen, wenn eine gewisse, festzusetzende Minorität sich dafür ausgesprochen, ein Grundsatz, welchen das Gesetz für Gemeinden ohnehin festgestellt hat, dessen Erweiterung auch gegen Obrigkeiten sich vollkommen rechtfertigt, weil die ganze Abolitionsfrage, wenn auch mit Modifikationen, nach dem Principe der Expropriation zu regeln und dieses gegen die berechtigten Obrigkeiten geltend zu machen ist, während es dem Untertan vor der Hand anheimgegeben bleiben muß, robotpflichtig zu bleiben.

Ueber dem Expropriationsgrundsatz muß die Ermittlung des Abolitionspreises gesetzlich geregelt, muß die Möglichkeit ihn aufzubringen geboten sein.

Man wende nicht ein, es habe die heutige Gestattung das Abolitions-capital mit Vorgang

vor allen Gläubigern auf dem dienstbaren Gute sicher zu stellen alles Hinderniß beseitigt, denn dieses Capital muß verzinst, muß nach Kündigung gezahlt werden.

Die gedrückten Verhältnisse des Geldmarktes auf dem Flachlande, die Schwierigkeit auf bäuerliche Grundstücke Geld zu borgen, in mistlicher Justizhandhabung mitbegründet, der größte Wucher in Zinsen und Capital, welchem der Bauer selbst dann anheimfällt, wenn ihm aus den öffentlichen Cassen seines Patrimonialgerichtes Darlehn gewährt werden, all diese Uebelstände werden den früher robotpflichtigen Bauer zum Sklaven der Geldmäkter machen; ist die Capitalisirung der Roboten in größerem Umfange vollzogen, hat die Einziehung der Kapitalien begonnen: die Kündigungsdrohung wird dann zur gefährlichen Waffe in obrigkeitlicher Hand, gefährlicher beinahe als die heutige Robot.

Wird berücksichtigt, wie schwer es schon heute dem Bauer, dem Kleinbürger des Flachlandes wird, seinen Hypotheken-Credit zu realisiren, während sich die Baarschaft des Flachlandes in der Sparkasse, in Centralcassenanweisungen anhäuft, dem großen Gutsbesitzer, dem Staatsbedarfe allein zu Gute kommt, der kleinen besuchenden Circulation aber entzogen bleibt, so muß zugegeben werden, jene Capitalisirung der Robot sei eine bloß illusorische, keineswegs nachhaltende Wohlthat für den Bauer, man gestattet ihm allerdings ein relativ sehr bedeutendes Anlehn zu machen, man eröffnet ihm aber nicht zugleich Möglichkeiten, sich vor Verlegenheit zu bewahren, wenn es gilt, die Schuld zu zahlen, man gibt seine Existenz Gefahren preis, welche früher eintreten werden, ehe ihn die Befreiung allmählig hat kräftigen können.

Rückzahlungen in Annuitäten, mit der Steuer eintreiblich, Gründung eines Vorschufsfonds allein können diese Uebelstände und die im Gesetze 1846 enthaltene Anomalie fern halten, welche dem Bauer gestattet, einen Theil seines Grundbesitzes als Robotentgelt an die Obrigkeit abzutreten, eine Gestattung, welche dem bisherigen heilsamen Principe, den bäuerlichen Grundbesitz ungeschmälert zu erhalten, widerspricht und mit welchem wir uns nimmer befreunden können. — Soll die Abolition mit ihren erwünschten Consequenzen zur Wahrheit werden, soll sie rasche Verbreitung finden, muß die Ermittlungsweise des Abolitionspreises gesetzlich geregelt, festgestellt, es muß die Möglichkeit geboten sein, das Abolitionskapital allmählig zu tilgen, der Bauer hat dann nur zu wollen, ohne Umtrieb, ohne demoralisirende Mäkelei wickelt das Geschäft sich ab, allen zum Heil.

Vom Grundsätze der Expropriation ausgehend glauben wir, gerichtliche Erhebung des Robotwerthes als die allein geeignete Methode zu erkennen, doch macht das Eigenthümliche des Verhältnisses manche Rücksicht nöthig, um den gerechten Werth zu finden.

Zur Werthsermittlung bieten sich verschiedene Wege, je nachdem bloß auf den heutigen Rechtsumfang des berechtigten Subjectes oder bloß auf die eigentlich ursprüngliche Widmung der Robot sonach auf den Bedürfnisumfang des berechtigten Objectes, oder endlich vermittelnd auf beide Rücksicht genommen wird.

Den Werth der heutigen Robotpflicht jedes einzelnen Bauers, jeder einzelnen Leistung zu erheben, festzustellen bietet keine Schwierigkeit, jede gerichtliche Schätzung eines obrigkeitlichen Gutes löset diese Aufgabe nach festgesetzten Grundsätzen.

Der Durchschnitt des zeitweiligen Retentionspreises der Robot — der Durchschnitt des für einen Arbeitstag in der Umgegend üblichen Lohnes — das Verhältniß des Arbeitsergebnisses eines Robottages zu dem Arbeitsergebnisse eines Lohntages, in der festgestellten Annahme von eins zu drei — bilden die Faktoren zur Berechnung.

Der Durchschnitt zeitweiliger Robotbefreiung der Richter, der Geschwornen, der Gebrechlichen ein gewisses Procent für Arbeitsrückstände, der Preis der den frohnarbeitenden für gewisse Zeiten, abzugebenden Brotquantitäten, welche das Robotpatent sehr ergötzlich, Ergötzlichkeiten nennt, bilden die Abschläge bei jener Berechnung, welche der Geldwerth des einzelnen Robottages feststellt.

So einfach es scheint, bei dieser Berechnung stehen zu bleiben und dieselbe der Abolition zur Basis zu geben, so dünkt uns diese Berechnungsweise, falls sie die allgemein maßgebende sein soll, der Sache nach unbillig und ungerecht in Hinblick auf die Rechtsbasis des Robotverhältnisses, auf dessen ursprüngliche Widmung.

„Die Robot der Gesamtunterthanschaft eines Gutes ist die auf dem rustikalen Grundbesitze aller Unterthanen haftende Verpflichtung zur Bebauung, zur Erhaltung des landwirthschaftlichen Culturzustandes des obrigkeitlichen Grundcomplexes unentgeltlich mitzuwirken.

Als ursprünglich rechtliches Maximum des jährlichen Arbeitsaufwandes aller Robot eines Gutes kann nur die zur landwirthschaftlichen Verwerthung des obrigkeitlichen Areal's nöthige rohe Arbeitskraft angenommen werden. Jeder Ueberschuß an Arbeitskraft, welcher von den Gesamtunterthanen in Leistung oder in Geldrelution in Anspruch genommen wird, ist ungerecht, ist Uebergriff, überschreitet jenes rechtliche Maximum.

Hat die Obrigkeit neben ihrer Robotberechtigung eigene Arbeitskräfte in Tagelöhnern in Bezügen nöthig gehabt, so gehet diese Summe an Arbeitskraft von jener Maximalannahme in Abschlag. Wir glauben daher, es sei zur Ermittlung des eigentlichen Robotbedarfes und seines Werthes zu erheben: 1) Welche Arbeitskraft nimmt das obrigkeitliche Gut zu seiner Cultur und landwirthschaftlichen Verwerthung nach heute üblicher Bewirthschaftungsweise in Anspruch? wie viel Zug- und Arbeitskräfte, wie viele Tagelöhner braucht die Obrigkeit ohne Beihülfe der Robot zu ihren jährlichen Wirthschaftszwecken? 2) Welche Auslagen erfordert dieser Kraftaufwand jährlich? welches Kapital deckt denselben mit Berücksichtigung der Zinsen des Anschaffungskapitals und der Abnutzung? 3) Wie viel hat die Obrigkeit neben der ihr zu Gebote gestandenen, nicht reluirten Robot selbst oder durch ihre Pächter dennoch an Eigenbezügen gehalten? wie viele Arbeiter hatte sie in festem Lohne? wie viel hatte sie an Tagelohn jährlich ausgegeben? wo zeitweilige Robotrelutionen größeren Umfanges bestanden, wird diesem Umfange Rücksicht getragen, sowie bestehende Spannwerksverpflichtung Modificationen des Ausschlages bedingt.

Der Aufwand für Eigenbezüge, für festen Dienstkohn und Tagelohn von dem Gesamtaufwande des jährlichen Wirthschaftsbedarfes abgezogen, gibt die richtige Ziffer jenes Aufwandes, welchen die Robot getragen hat, welcher diese repräsentirt, dessen Kapitalsäquivalent also das gerechte, das wahre sein dürfte, welches auf den Eigenschaftlichen quotiental vertheilt, den Abolitionspreis zu normiren hat.

Daß bedeutende Robotüberschüsse bestehen, denen es am Objekte der Verwendung gebricht, und welche den Obrigkeiten durch Relution dennoch zu gute kommen, ist notorisch, und erklärt sich dadurch, daß seit der Normirung des Robotverhältnisses bedeutende Strecken des obrigkeitlichen Grundbesitzes erbzinslich an Unterthanen veräußert worden sind, während das ursprüngliche Robotquantum sich gleich blieb, und erschrieben unrecht ist es, eine Verpflichtung in altem Maße fortbestehen zu lassen, sobald das eigentlich berechnete Objekt sich geändert hat, wo doch nur dieses maßgebend sein sollte.

Wir denken nächstens ein genaues, der Wirklichkeit entnommenes Tableau nachzuliefern, welches die Resultate beider Erhebungsmethoden auf einer Herrschaft Böhmens zur Anschauung bringt, und hoffen auf diesem Wege unsere Ansicht praktisch zu rechtfertigen, welche die Theorie und streng rechtliches Prinzip für sich hat.

Acht mobile Commissionen des böhmischen Landrechtes, durch einen Rechtskundigen und zwei Wirthschaftskundige gebildet, können die Wertherhebung sämmtlicher Robot Böhmens im Verlaufe zweier Jahre süglich vollenden, den Obrigkeiten, wie den Unterthanen, durch Assirte des Unterthansadvokaten vertreten, muß es freistehen, die Ansichten der Commission durch Bemerkungen zu erläutern. Die Kosten der Wertherhebung werden durch Steuerzuschläge gedeckt. In dem Durchschnitte der nach den angegebenen beiden Methoden ermittelten Werthe läge endlich die billige Mitte für beide Interessenten.

Man verzeihe uns im Wolke, daß auch wir eine Ansicht hegen und aussprechen; möge sie eine strenge Kritik erfahren, im Abwägen allseitiger Meinung, selbst im Kampfe mit dem Irrthum gelangt man zur Wahrheit, und wir wollen nur Wahrheit. Veritas vita.

Wir schließen mit dem Wunsche, es möge die edle Standschaft Böhmens einen Vorschußfond zur Erleichterung des Abolitionsapparates durch Steuerumlagen bilden, welcher, wenn nur eine Million allmählig erreichend den Unterthanen gewisser Kategorien gewidmet, in Annuitäten mit der Steuer zurückfließend das Geschäft mächtig fördern würde und nach derselben Beendigung den Grundbesitzern mit Zinsen heimkäme, ihnen demnächst von der Steuerpflicht abgeschrieben werden könnte. Der große Zweck ist großer Beschlüsse würdig.

Ainer.